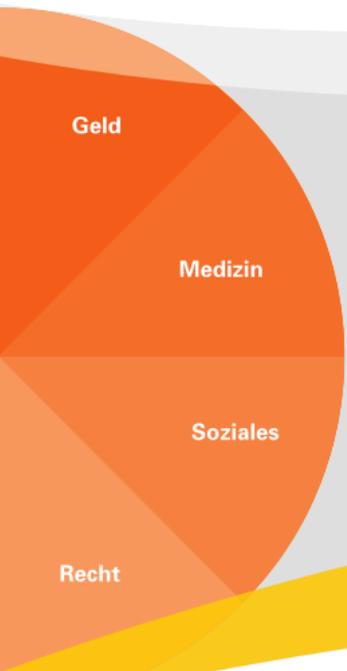




Freiheit bei der Pflege zu Hause

Informationen zu freiheitsentziehenden
und freiheitsbeschränkenden
Maßnahmen im häuslichen Bereich



Geld

Medizin

Soziales

Recht

Wir sind München
für ein soziales Miteinander



Sehr geehrte Leser*innen,

was tun, wenn Menschen, die auf Unterstützung und Pflege in ihrer häuslichen Umgebung angewiesen sind, stolpern, hinfallen und sich dabei verletzen?

Wenn ein demenzkranker Mensch immer wieder wegläuft?

Menschen, die diese Hilfe und Pflege für eine pflegebedürftige Person übernommen haben, gehen oft an die Grenze ihrer Möglichkeiten.

In der Sorge um die Gesundheit der ihnen anvertrauten Person sperren sie möglicherweise Türen zu, bringen Bettgitter an oder verabreichen ruhigstellende Medikamente.

Für die Betroffenen bedeutet dies eine Einschränkung in ihrer persönlichen Freiheit.

Diese Broschüre soll Sie unterstützen bei den schwierigen Fragen, die mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind und Ihnen Beratungsangebote an die Hand geben, die möglicherweise Alternativen aufzeigen können.

Zögern Sie nicht, sich bei Fragen oder Unklarheiten an die angegebenen Beratungsstellen zu wenden!

Ihre

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

Was sind Freiheitsentziehende Maßnahmen?

Seite 6

Welche Alternativen Maßnahmen gibt es?

Seite 8

Was ist bei der Pflege zu Hause zu beachten?

Seite 10

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Seite 12

Checklisten

Seite 14

Wer hilft?

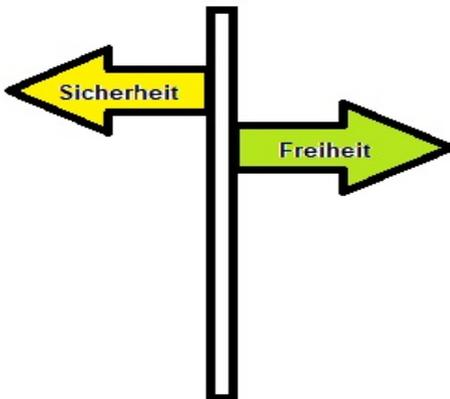
Seite 16

Beispiele

Der ältere pflegebedürftige Herr K. wohnt zu Hause und scheint oft nicht orientiert und vergesslich. Er möchte trotz Kälte in seinen Hausschuhen und leicht bekleidet spazieren gehen.

Frau M. kann ihre Bewegungen nicht mehr gut koordinieren und ist deshalb schon mehrmals in ihrer Wohnung gestürzt und hat sich verletzt.

Das Ehepaar A. hat in den letzten Monaten wiederholt vergessen den Herd rechtzeitig auszuschalten, so dass die Gefahr eines Wohnungsbrands besteht.



Was ist zu tun?

Was können Angehörige oder Pflegende tun, um Herrn K., Frau M. oder das Ehepaar A. zu schützen, ohne die Freiheit zu Hause regelmäßig einzuschränken?

Was sind Freiheitsentziehende Maßnahmen?

Rechtliche Grundlagen

Das Recht auf Freiheit der Person ist im Grundgesetz verankert und darf nur unter engen Bedingungen eingeschränkt werden. Wenn die Maßnahme gegen den Willen und ohne das Einverständnis der betroffenen Person geschieht, muss entweder ein „rechtfertigender Notstand“ nach Paragraph 34 StGB zur Abwendung einer Gefahr von sich und anderen oder eine gerichtliche Genehmigung vorliegen. Im konkreten Fall gilt es stets, die Rechtsgüter der persönlichen Freiheit gegen den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit abzuwägen - denn

- freiheitsentziehende Maßnahmen schränken die Grundrechte aus Artikel 1, Artikel 2 des Grundgesetzes ein.
- Diese Grundrechte schützen die freie Entfaltung der Person, sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person.

Die Freiheitsentziehung ist ein Eingriff in die Freiheit der Person. **Sie ist die gezielte Maßnahme, einen Menschen daran zu hindern seinen Aufenthaltsort zu verlassen. Die Bewegungsfreiheit wird dadurch eingeschränkt.** Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn sie **gegen den Willen der betroffenen** Person erfolgt und die Freiheit regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum entzogen wird.

Beispiele für freiheitsentziehende Maßnahmen:

- Anbringen eines Bettgitters
- Festbinden im Bett oder am Stuhl
- Feststellen des Rollstuhls
- Abschließen der Zimmer- oder Wohnungstür
- Ruhigstellen durch Medikamente (Sedierung)



Auch im Rahmen der häuslichen Pflege sollen betroffene Personen vor Gefahren geschützt werden.

Da die persönliche Freiheit jedoch ein sehr hohes Gut ist, müssen vor Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme zuerst **alle Alternativen** geprüft und angewendet werden.

Eine freiheitsentziehende Maßnahme liegt nicht vor, wenn die betroffene Person selbst dieser Maßnahme zustimmt und die Konsequenzen verstanden hat.

Dazu muss sie jedoch einwilligungsfähig sein, wofür die sogenannte „natürliche Einsichtsfähigkeit“ genügt. Die Person muss in der Lage sein, Wesen, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme zu erkennen. Die Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich.

Ein **Schließmechanismus**, zum Beispiel an der Zimmer- oder Wohnungstür, der von der betroffenen Person mit einem Schlüssel oder elektronisch geöffnet werden kann, ist keine freiheitsentziehende Maßnahme.



Bei der Einnahme eines sedierenden **Medikamentes** zum Beispiel aus der Gruppe der Schlaf- und Beruhigungsmittel, liegt **keine** freiheitsentziehende Maßnahme vor, wenn das Medikament ausschließlich zu Heilzwecken verabreicht wird und die

Einschränkung des Bewegungsdrangs eine nicht beabsichtigte Nebenfolge ist.

Welche Alternativen Maßnahmen gibt es?

Situation	Alternative Maßnahmen prüfen	Freiheits-entziehende Maßnahmen
Person findet nicht mehr den Rückweg vom Supermarkt nach Hause 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung beim Einkauf und Haushaltshilfe organisieren • GPS-Sender mit Einwilligung der pflegenden Person • programmierte Mobiltelefone 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschließen der Zimmer oder Wohnungstür
Person stürzt häufiger in der Wohnung    	<ul style="list-style-type: none"> • Geh- und Mobilitätshilfen wie Walker oder Rollator • keine Stolperfallen • stabile Haltegriffe anbringen • fest sitzende Schuhe und Kleidung • Bewegungskurs • niedriges Bett oder Niederflurbett, • Klingelmatte auf den Boden • Sturzhelme oder Hüftschutzhosen • Inkontinenzhilfen • gute Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellen des Rollstuhls • Vorsatztisch am Rollstuhl • Gurtsystem an Bett oder Stuhl • Bettgitter • Abschließen der Zimmer- oder Wohnungstür

Situation	Alternative Maßnahmen prüfen	Freiheits-entziehende Maßnahmen
<p>Person ist über einen längeren Zeitraum ohne Essen</p>  <p>vergisst Herd, Wasser, Elektrogeräte abzuschalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Herdsicherung • Alarmsystem • Essen auf Räder • Rauchmelder • Zeitschaltuhren für Elektrogeräte 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlegung in ein Pflegeheim (beschützende Station) gegen den Willen der betroffenen Person • ruhigstellende Medikamente • Zwangsernährung über Sonde
<p>Person ist unruhig und möchte sich sehr viel bewegen</p>   	<ul style="list-style-type: none"> • Lob, Anerkennung und emotionale Zuwendung • Vermeidung von Kritik • kurze und einfache Sätze • Beschäftigungsangebot und Spaziergänge • Mobilitätshilfen • Festhaltungsmöglichkeiten in der Wohnung • Besuchsdienste • Kommunikation, Tanz, Musik 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschließen der Zimmer und Wohnungstür • Anbringen von Bettgittern • Feststellen des Rollstuhls • ruhigstellende Medikamente

Was ist bei der Pflege zu Hause zu beachten?

Bei der Pflege und Betreuung der betroffenen Person durch **Familienangehörige**, ist die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen stets mit Risiken und Nebenwirkungen verbunden. Zum Beispiel gehören Verletzungsgefahren und Knochenbrüchen beim Übersteigen von Bettgittern, Strangulation bei Fixierungen mit Gurten, seelische Auswirkungen wie Depression oder Aggression, auch Nebenwirkungen von sedierenden Medikamenten dazu.

Freiheitsentziehende Maßnahmen schützen nicht vor sturzbedingten Verletzungen. Vielmehr stellen sie häufig selbst eine Gefährdung für die betroffene Person dar.

Daher wird empfohlen, vor Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme eine fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
siehe Beratungsstellen, Seite 16

Im häuslichen Bereich müssen die Maßnahmen immer zum **Schutz** der betroffenen Person notwendig und verhältnismäßig sein. Sie sollen nach Ausschöpfung aller anderen pflegerischen und medizinischen Maßnahmen („Alternativen“) zur Anwendung kommen.

Wenn die Pflege von ambulanten Pflegekräften durchgeführt wird, bedarf es zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Person einer Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichts.
Diese muss vor Anwendung der freiheitsentziehenden Maßnahme von einem Bevollmächtigten oder rechtlichen Betreuer*in beantragt werden.

Der Freiheitsentzug ist zu beenden und die Beendigung dem Gericht mitzuteilen, sobald die Maßnahme nicht mehr erforderlich oder unverhältnismäßig ist.

Eine **Daueranwendung** von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen den Willen der betroffenen Person ist als rechtswidrig anzusehen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen erfüllen immer den strafrechtlichen Tatbestand einer Freiheitsberaubung nach Paragraph 239 StGB. Sie können aber bei sachgerechter Anwendung, Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und gegebenenfalls nach Genehmigung durch das Amtsgericht gerechtfertigt sein.

Was können Sie tun?

- Vermeiden Sie nach Möglichkeit jegliche Art von freiheitsentziehenden Maßnahmen.
- Setzen Sie nach Möglichkeit alternative Maßnahmen ein.
- Informieren Sie sich bei Fachdiensten, Beratungsstellen und Pflegestützpunkten über Angebote zur Unterstützung
- Sprechen Sie bei gesundheitlichen Veränderungen der betroffenen Person mit der Hausarztpraxis oder den Facharztpraxen. Dokumentieren Sie die angewendeten Maßnahmen und die Medikamenteneinnahme
- Bestehen Zweifel über die Genehmigungspflicht einer freiheitsentziehenden Maßnahme, lassen Sie sich bei den Betreuungsvereinen beraten
- Betreuer*innen, die vom Amtsgericht bestellt wurden oder Bevollmächtigte benötigen vor Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen eine gerichtliche Genehmigung, wenn die betroffene Person durch fremde oder ambulante Pflegekräfte versorgt wird.
- Die Genehmigung für freiheitsentziehende Maßnahmen ist beim zuständigen Amtsgericht, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu beantragen.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Artikel 1 des Grundgesetzes

Schutz der Menschenwürde

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 des Grundgesetzes

Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

§ 239 Strafgesetzbuch (Auszug)

- (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Wann muss ein Antrag für eine gerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme gestellt werden?

Die betroffene Person befindet sich in einer **schwierigen gesundheitlichen Situation**.
Es besteht eine konkrete erhebliche Selbstgefährdung.

**Wer stellt einen Antrag am zuständigen Betreuungsgericht?
Die Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist von dem- */der Betreuer*in oder Bevollmächtigten beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen, wenn die Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst erfolgt.**

Fall A:	Fall B:
Antrag ist erforderlich	Antrag ist nicht erforderlich
Freiheitsentziehende Maßnahmen sind über einen längeren Zeitraum (länger als 24 Stunden) oder regelmäßig erforderlich.	Freiheitsentziehende Maßnahmen sind über einen längeren Zeitraum (länger als 24 Stunden) oder regelmäßig erforderlich.
Die betroffene Person kann sich willentlich bewegen/fortbewegen.	Die betroffene Person kann sich nicht willentlich bewegen/fortbewegen.
Die betroffene Person kann die freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht selbst beenden (beispielsweise Entfernen von Bettgitter und Gurt, Öffnen der Tür).	Die betroffene Person kann die freiheitsentziehenden Maßnahmen selbst aufheben (beispielsweise Entfernen von Bettgitter und Gurt, Öffnen der Tür).
Die betroffene Person ist nicht einwilligungsfähig .	Die betroffene Person kann selbst einwilligen .

Checklisten

A = Diese Maßnahme muss ich umsetzen

B = Zu dieser Maßnahme brauche ich professionelle Beratung

C = Diese Maßnahme habe ich bereits umgesetzt oder die Maßnahme ist nicht erforderlich

Checkliste zur Klärung einer Erkrankung mit dem Arzt

Welche Erkrankungen liegen vor?	A	B	C
Dementielle Erkrankung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Depression	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angsterkrankung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sehschwäche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hörschädigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Harninkontinenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
regelmäßige Überprüfung der Medikamenteneinnahme mit dem Arzt/Ärztin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmen zur Beschäftigung und Therapie

Welche Maßnahmen gibt es?	A	B	C
gezielte Beschäftigungsangebote Küchenarbeiten, Kartenspielen, Musik hören	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gespräche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tagespflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bewegung und Spaziergänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hausnotruf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Brillen und Hörgeräte kontrollieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Toilettenstuhl neben dem Bett	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Physiotherapie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sensormatte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dokumentation der Medikamenteneinnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Mobilitätshilfen und Schutzmaßnahmen

Welche Hilfen sind notwendig?	A	B	C
gutsitzendes, geschlossenes Schuhwerk	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gehhilfen (Stock, Rollator, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angepasste Seh- und Hörhilfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kopf- und Gelenkschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gutsitzende, leicht zu öffnende Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
körpergerechte Matratze oder Antidekubitusmatratze, Niederflurbett	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anpassung der häuslichen Umgebung

Welche Maßnahmen sind möglich?	A	B	C
Haltestangen/Handläufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Toilettensitzerhöhung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anti-Rutsch-Stuhlauflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gute Beleuchtung ggf. mit Fernbedienung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
akustische Signale (Klingel am Bett)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
stabiles Pflegebett (elektrische Bedienung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sitzmöbel mit Aufstehhilfefunktion	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alarmgebende Signalsysteme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stolperfallen beseitigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hausnotruf mit Auslöser am Körper	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rauchmelder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wer hilft weiter?

Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München

Mathildenstraße 3a

80336 München

Servicetelefon: 089 233-26255

E-Mail: betreuungsstelle.soz@muenchen.de

Internet: www.muenchen.de/betreuungsstelle

Die Münchner Pflegebörse

Bayerstraße 77c

80335 München

Telefon: 089 62000222

Internet: www.muenchnerpflegeboerse.de

Bayerisches Rotes Kreuz (BRK-Kreisverband München)

Beratungsstelle für ältere Menschen und Angehörige

Perchtingerstraße 5

81379 München

Telefon: 089 2373-354

Internet: www.brk-muenchen.de/bst

Diakonie München und Oberbayern

Beratungsstelle für ältere Menschen und Angehörige

Landshuter Allee 38b

80637 München

Telefon: 089 126991440

E-Mail: info@hilfe-im-alter.de

Internet: www.hilfe-im-alter.de

AWO München

Beratungsstelle für ältere Menschen und Angehörige

Gravelottestraße 16

81667 München

Telefon: 089 66616330

E-Mail: beratungsstelle@awo-muenchen.de

Caritas München-Nord**Fachstelle für ältere Menschen und Angehörige**

Hildegard-von-Bingen-Anger 1-3

80937 München

Telefon: 089 316063-10

E-Mail: fachundberatungsstelle@caritasmuenchen.orgInternet: www.pflegende-angehoerige-caritas-muenchen-nord.de**Paritätischer Wohlfahrtsverband**

Beratungsstelle für ältere Menschen und Angehörige

Hiltenspergerstraße 62

80796 München

Telefon: 089 2420778-208

E-Mail: beratungsstelle@paritaet-bayern.deInternet: www.muenchen.paritaet-bayern.de**Beratungsstelle Wohnen**

Kompetenzzentrum barrierefreies Wohnen

Konrad-Zuse-Platz 11/1. Stock

81829 München

Telefon: 089 357043-0

Internet: www.komz-wohnen.de**Alzheimer Gesellschaft München e.V.**

Josephsburgstraße 92

81673 München

Telefon: 089 475185

E-Mail: info@agm-online.deInternet: www.agm-online.de**Carpe Diem München e.V.**

Candidplatz 9

81543 München

Telefon: 089 20007670

E-Mail: info@carpediem-muenchen.deInternet: www.carpediem-muenchen.de

Die Sozialbürgerhäuser

bieten Beratung und Unterstützung in sozialen Notlagen an.

Um einen Beratungstermin zu vereinbaren

rufen Sie folgende Nummer an:

Telefon: 089 233-96833

Internet: www.muenchen.de/sbh

Die 33 Münchner Alten- und Service-Zentren

Internet: www.muenchen.de/asz

Hilfe bei psychischen Krisen in ganz Bayern

Krisendienst Psychiatrie

Telefon: 0800 6553000

Internet: www.krisendienste.bayern/oberbayern

München Info Sozial

Eine große Plattform für soziale Angebote in Ihrem Stadtteil

Telefon: 089 189358-20

Internet: www.muenchen-info-sozial.de

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Es stellt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien

wie Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter

zur Verfügung

Telefon der Servicestelle Bayern: 089 122220

Internet: www.stmgp.bayern.de

Die Münchner Betreuungsvereine

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung.
Zuständigkeit nach Stadtteilen.

Betreuungsverein Zukunft Hoffnung e. V

Dachauer Straße 14, 80335 München

Telefon: 089 550774-82

E-Mail: info@zukunfthoffnung.de

Internet: www.zukunfthoffnung.de

In den Stadtteilen: Hadern, Solln, Thalkirchen, Fürstenried, Forstenried, Harlaching, Ober- und Untergiesing, Au, Haidhausen, Obersendling und **stadtweit für Bürger*innen mit Migrationshintergrund**

Bayerische Gesellschaft für psychische Gesundheit e.V.

Bodenseestraße 3a, 81241 München

Telefon: 089 8206205

E-Mail: betreuungsverein-muenchen@bgfpg.de

Internet: www.bgfpg.de

In den Stadtteilen: Schwanthalerhöhe, Laim

Katholisches Jugendsozialwerk München e.V.

Bäckerstraße 10 / Rückgebäude., 81241 München

Telefon: 089 544158-0

E-Mail: betreuungsverein@kjsw.de

Internet: betreuungsverein.kjsw.de

In den Stadtteilen: Aubing, Lochhausen, Langwied, Allach, Untermenzing, Obermenzing, Pasing, Sendling, Sendling-Westpark

Kinderschutz München

Kathi-Kobus-Straße 11, 80797 München

Telefon: 089 231716-9732

E-Mail: betreuungsverein@kinderschutz.de

Internet: www.kinderschutz.de

In den Stadtteilen: Schwabing West, Schwabing – Freimann

Die Münchner Betreuungsvereine

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung.
Zuständigkeit nach Stadtteilen.

Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V.

Lessingstraße 8, 80336 München

Telefon: 089 544231-41

E-Mail: betreuungsverein@kjf-muenchen.de

Internet: www.kjf-muenchen.de

In den Stadtteilen: Altstadt, Lehel, Isarvorstadt,
Ludwigsvorstadt, Maxvorstadt

H-TEAM e. V.

Plinganserstraße 19, 81369 München

Telefon: 089 747362-0

E-Mail: info@h-team-ev.de

Internet: www.h-team-ev.de

In den Stadtteilen: Am Hart, Feldmoching, Hasenberg, Milbertshofen

Betreuungsverein der Diakonie München und Oberbayern München e.V.

Seidlstraße 4, 80335 München

Telefon: 089 127092-73

E-Mail: betreuungsverein@diakonie-muc-obb.de

Internet: www.diakonie-muc-obb.de

In den Stadtteilen: Moosach, Nymphenburg, Neuhausen

Betreuungsverein für Münchner Bürgerinnen und Bürger

Gravelottestraße 8, 81667 München

Telefon: 089 45832-4901

E-Mail: bmb@perspektiveverein.de

Internet: www.perspektiveverein.de

In den Stadtteilen: Berg-am-Laim, Trudering, Riem, Ramersdorf,
Bogenhausen, Perlach

Diese Broschüre wird herausgegeben (V.i.S.d.P) von

Landeshauptstadt München

Sozialreferat

Amt für Soziale Sicherung

Betreuungsstelle

Mathildenstraße 3a

80336 München

Telefon: 089 233-26255

E-Mail: betreuungsstelle.soz@muenchen.de

Fotos:

Verena Dietl: Erol Gurian

Innenseiten:

Panther Media, AirUbon/

Panthermedia, Scorpion26/Fotalia, Robert Kneschke

Druck: Sozialreferat München

Gedruckt auf Papier aus 100 Prozent Recyclingpapier

Stand: Oktober 2024